Einheitliche Vergabekriterien für die Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Bersenbrück

(gültig in Zusammenhang mit der Satzung vom 12.03.2024)

Bei Platzmangel in den Einrichtungen sind je Mitgliedsgemeinde nachfolgende Kriterien zu prüfen. Grundvoraussetzung ist der Hauptwohnsitz des Kindes in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Bersenbrück

1. Vorrangig einen Platz in unserem Betreuungsangebot erhalten:

a) Kinder, bei denen der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) vorliegt.

b) Kinder, bei denen nach Überprüfung durch den sozialen Dienst festgestellt wurde, dass die Personenberechtigten einen Anspruch auf erzieherische Hilfen gemäß § 27 SGB VIII haben.

2. Für alle anderen Kinder gelten folgende Bewertungskriterien auf einen Betreuungsplatz:

Vergabekriterien für einen Betreuungsplatz

- Ein/e Erziehungsberechtigte/r beschäftigt*
- Beide Erziehungsberechtigten beschäftigt*
- Ein/e Alleinerziehernde/r beschäftigt*

+

- Geringfügig beschäftigt: 8-15 h/Woche*
- Halbtags beschäftigt 16-27 h/Woche*
- Vollzeitbeschäftigung ab 28 h/Woche*

+

Sonstige Kriterien

- Soziale Probleme innerhalb der Familie (Individuelle Entscheidung)
  - Erkrankung
  - Pflege von Angehörigen
- Eingang der Bedarfsanzeige beim Jugendamt
- Kind hat im letzten Jahr keinen Platz bekommen

+

Bei gleicher Punktzahl

- Vorrang von Kindern, deren Geschwister bereits zeitgleich in der selben Einrichtung betreut werden
- fristgerechte Anmeldung
- Wohnortnähe
- Kinder von pädagogischem Fachpersonal aus den Kitas

*Zu Beschäftigten zählen Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder diese nach der Elternzeit wieder aufnehmen, sich in einer Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in die Arbeit im Sinne des SGB II erhalten. Bei zwei beschäftigten Erziehungsberechtigten ist der zeitliche Aufwand des zeitlich geringer Beschäftigten maßgebend.

Ältere Kinder haben einen Vorrang vor jüngeren Kindern. Vorschulkinder werden grundsätzlich bevorzugt.

Alle Kriterien sind durch entsprechende Nachweise schriftlich zu belegen. Ohne entsprechende Nachweise können die Kriterien keine Berücksichtigung finden.

Gruppenpädagogische Gesichtspunkte wie Alters- und Geschlechterdurchmischung, sowie die Situation in der Gruppe werden fallbedingt berücksichtigt.

In begründeten Fällen sind Einzelfallentscheidungen möglich.